

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 12

Bayreuth, 18. Dezember 2008

Seite 177

☆☆

Weihnachts- und Neujahrsgruß

☆☆

☆☆ Zu Weihnachten und zum Jahreswechsel ist es guter Brauch, Rückschau zu halten auf das hinter uns liegende Jahr. Das Jahr 2008 war für Oberfranken in vielen Bereichen besonders ereignisreich. Im März 2008 wurden die kommunalen Mandatsträger neu gewählt und seit November ist eine neue Bayerische Staatsregierung aufgerufen, die großen vor uns liegenden Aufgaben der Zukunft zu bewältigen. Vieles ist schon auf einem guten Weg: Oberfranken konnte auch in diesem Jahr seine Position als zukunfts-trächtiger und lebendiger Standort behaupten und weiter ausbauen:☆☆

☆☆ Es ist ein erfreuliches Zeichen ungebrochener Dynamik unserer oberfränkischen Wirtschaft, dass sich die wirtschaftliche Lage in Oberfranken wie in den Vorjahren auch im Jahr 2008 überwiegend positiv entwickelt hat. Dies zeigt sich vor allem an einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenquote in Oberfranken lag im Januar 2006 noch bei 11 %, im November 2008 hingegen bei 4,4 %. Dies belegt, dass Oberfranken an der günstigen Entwicklung auf dem bayerischen Arbeitsmarkt ohne Einschränkung teilgenommen hat. Auch die Investitionsbereitschaft der Unternehmen in Oberfranken hat im Jahr 2008 angehalten. Bei der Regierung von Oberfranken wurden in diesem Jahr wieder zahlreiche Anträge im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung gestellt. Im Jahr 2008 konnte eine Vielzahl von unternehmerischen Investitionen, durch die Arbeitsplätze erhalten und geschaffen wurden, von der Regierung durch Zuschüsse unterstützt werden. Aber auch im Rahmen der Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur wurden wichtige Impulse gesetzt. Ich freue mich, dass 31,8 Mio. € an Sondermitteln nach Ostoberfranken geflossen sind.☆☆

☆☆ Von großer Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Oberfranken sind Existenzgründungen. Gründer stehen für Innovation und Fortschritt, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Die Regierung von Oberfranken hat zusammen mit verschiedenen Partnern des Existenzgründerpaktes Bayern die Auftaktveranstaltung dieses Paktes für Oberfranken organisiert.☆☆

☆☆ Ein großes Potenzial hat Oberfranken im Bereich des Tourismus. Die Unterstützung von Investitionen im Bereich des Tourismus stellt für die Regierung einen besonderen Aspekt der Wirtschaftsförderung dar.☆☆

☆☆ Von der Entwicklung Oberfrankens gehen wie von kaum einer anderen Region wichtige Impulse für das Zusammenwachsen Europas aus. Daher ist es wichtig, rechtzeitig und nachhaltig die Interessen Oberfrankens in der EU zu vertreten, damit Oberfranken seine Standortvorteile optimal ausspielen kann. In der laufenden Förderperiode 2007 - 2013 wurde ein absoluter Förderschwerpunkt in den Grenzregionen zur Tschechischen Republik gesetzt. Somit fließen z.B. mehr als 60 % der EU-Mittel für die Regionalentwicklung in die drei Grenzbezirke Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern. Dies zeigt, dass es Oberfranken gelungen ist, sich in dem Konzert der europäischen Regionen entsprechend Gehör zu verschaffen.☆☆

☆☆

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Wenn die Tage kürzer werden, die Temperaturen frostig und die Feiertage immer näher rücken, ist es wieder Zeit, auf das vergangene Jahr zurückzublicken.

Für den Bezirk Oberfranken war 2008 ein ereignisreiches Jahr mit neuen Herausforderungen und interessanten Projekten.

Seit dem 1. Januar 2008 ist der Bezirk alleiniger Ansprechpartner im Bereich der Eingliederungshilfe. Mit der Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung erweitert sich unser Aufgabengebiet und das macht die bayerischen Bezirke noch stärker als bisher zu sozialen Kompetenzzentren. Die lang angemahnte Hilfe aus einer Hand wurde Realität. Die Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken hat diese neuen Aufgaben im Laufe des Jahres problemlos integriert. Nun gilt es, ambulante Angebote in der Behindertenhilfe weiter auszubauen. Hier sind wir in der Vergangenheit mit erfolgreichen Kooperationen in die richtige Richtung gegangen.

Der Bezirk hat im vergangenen Jahr viele Projekte auf den Weg gebracht. Eines der größten Bauprojekte ist der Neubau der Markgrafenschule. Im Sommer haben wir gemeinsam den ersten Spatenstich gesetzt, im November konnten wir bereits Richtfest für die neue Turnhalle und die Räume der Schulvorbereitenden Einrichtung feiern. Der Abriss und der Neubau des Schulgebäudes werden im Jahr 2009 in Angriff genommen. Eine Baumaßnahme, die noch in diesem Jahr abgeschlossen werden konnte, war der Bau der Maschinenhalle mit Photovoltaikanlage in den Landwirtschaftlichen Lehranstalten.

Ein großes Thema, vor allem zum Jahresende hin, waren diverse Hochwasserschutzmaßnahmen in ganz Oberfranken. Die Zuständigkeit für die Gewässer II. Ordnung geht zum Jahreswechsel an den Freistaat Bayern über. Der Bezirk hat sich im Interesse der Gemeinden bereit erklärt, noch Bauprojekte zu beginnen und zu finanzieren. Voraussetzung dafür ist ein tatsächlicher Baubeginn im Jahr 2008. Viele Gemeinden haben diese Chance genutzt und ihre Hochwasserschutzmaßnahmen noch in diesem Jahr in Angriff genommen.

Der Herbst stand ganz im Zeichen der Bezirkstagswahlen. Der neu gewählte oberfränkische Bezirkstag hat mit großem Elan bereits die ersten Aufgaben angepackt. Als solide Basis dient hierfür der Haushalt des Bezirks 2009. Die Finanzsituation des Bezirks Oberfranken stellt sich auch weiterhin positiv dar, so dass wir die Bezirksumlage mit 14 Punkten erneut auf dem niedrigsten Niveau in Bayern halten können. Für die Landkreise und kreisfreien Städte, die sich derzeit in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, ist dies eine Entlastung.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und in den Einrichtungen des Bezirks Oberfranken für Ihren Einsatz und Ihr Engagement in den vergangenen zwölf Monaten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Glück.

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Inhaltsübersicht

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten	177
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten	179
Sicherheit, Kommunales und Soziales	
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg	181
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2009	181
Vollzug des KommZG; Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater	182
Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008	186
Vollzug des KommZG; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg für das Haushaltsjahr 2008	187
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Pottenstein und des gemeindefreien Gebiets Waidacher Forst, beide Landkreis Bayreuth	188
Schulen	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg	188
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	189
Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen	189
Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsge- meinschaft Elbe gemäß §14 b UVPG	190
Bezirksangelegenheiten	
Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken	190
Informationen für den Regierungsbezirk	
Aktuelles aus der Regierung	191
Buchbesprechungen	195

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 - m 01

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Coburg
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat in der Sitzung am 24. November 2008 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Dezember 2008
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg erlässt auf Grund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg vom 11. Januar 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2, S. 19), geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2007 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 1/2008, S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13 Umlegungsschlüssel

(1) ¹Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. ²Stichtag für die Berechnung der Umlagen ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres zu dem Jahr, für das die Umlage erhoben wird.

(2) ¹Die Umlagebeträge nach dem Absatz 1 werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheid festgesetzt. ²Es wird auf volle Euro gerundet; es gelten die allgemeinen Rundungsregeln. ³Die Umlagebeträge werden jeweils zur Hälfte zum 15. März und 15. September fällig. ⁴Der Zweckverband

kann einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen, soweit Kosten umzulegen sind, die der Zweckverband selbst auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen fristgebunden zu begleichen hat."

§ 14 wird wie folgt geändert:

"§ 14 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied geführt, welches die Geschäftsstelle unterhält."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 24. November 2008
**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg**
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 2282 m 02

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Coburg
für das Haushaltsjahr 2009
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 24. November 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 109, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 9. Dezember 2008
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Coburg
-Sitz Coburg-
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	474.300,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	386.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) auf	371.100,00 €
und im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) auf	383.600,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Coburg, 24. November 2008
**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg**
Michael B u s c h
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 563.06

**Vollzug des KommZG;
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Theater Hof" des Zweckverbandes
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" hat am 4. November 2008 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater geändert und neu gefasst.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Verbandsatzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 20. November 2008
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsleiter

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Theater Hof" des Zweckverbandes
Nordostoberfränkisches Städtebundtheater**

Vom 4. November 2008

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), in Verbindung mit Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), erlässt der Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater folgende Satzung:

§ 1

Betrieb, Name und Sitz

(1) Das Theater des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" (Zweckverband) wird außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb des Zweckverbandes) geführt.

(2)¹Der Zweckverband stellt dem Eigenbetrieb ein "spielfertiges Haus" zur Verfügung. ²Der Eigenbetrieb, mit Sitz in Hof, führt den Namen "Theater Hof". ³Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Theaters Hof beträgt 25.000,00 €.

§ 3

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) ¹Das Theater Hof verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Die Einrichtung dient der Förderung von Kunst und Kultur.

(2) ¹Aufgabe des Theaters Hof ist die Pflege und die Förderung der darstellenden Kunst und der Kultur. ²Diese freiwillige Aufgabe im Sinne von Art. 57 GO wird insbesondere durch den Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen sowie sonstigen künstlerischen Veranstaltungen erfüllt.

(3) Das Theater Hof umfasst die Sparten:

- Musiktheater
- Schauspiel
- Tanztheater/Ballett
- Kinder- und Jugendtheater

(4) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich das Theater Hof nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Zweckverbandsmitglieder, die städtepartnerschaftliche Begegnungen nationaler und internationaler Kultur tragen und an Städte-Kooperationen.

§ 4 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

1. Die Versbandsversammlung (§ 5), die zugleich die Aufgaben eines Werkausschusses wahrnimmt;
2. der Verbandsvorsitzende (§ 6);
3. die Werkleitung (§ 7).

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Versbandsversammlung beschließt über:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung;
2. die Berufung und Abberufung der Werkleiter sowie die Regelung des Dienstverhältnisses der Werkleiter;
3. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb;
4. die Feststellung und Änderung (vgl. § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung - EBV) des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan);
5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
7. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
8. die Aufstockung oder Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV); § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
10. im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben von mehr als 50.000,00 €, § 5 Abs. 1 Ziffer 4 bleibt unberührt;
11. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € übersteigen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV);
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet;
13. den Abschluss von Verträgen, dessen Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist;
14. den Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt;
15. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,00 € beträgt;
16. die Grundsätze für die Gewährung von Freikarten;
17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Theaters Hof, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben oder den Wegfall von Aufgaben;
18. die Änderung der Rechtsform des Theaters Hof.

(2) Die Werkleiter bedürfen der Zustimmung der Versbandsversammlung neben den sonst im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Angehörigen (vgl. § 15 der Abgabenordnung) und Lebenspartnern der Werkleiter.

(3) Die Versbandsversammlung kann -ungeachtet der Berichtspflicht nach § 8- von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzter der Werkleiter. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Werkleiter.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. ²Der Verbandsvorsitzende kann eine allgemeine Dienstanweisung für die Werkleitung erlassen. ³Er hat der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung von Beschlüssen und Entscheidungen im Sinne von Satz 1 bis Satz 3 Kenntnis zu geben.

(3) Für den Fall der Verhinderung gilt die Regelung der Zweckverbandssatzung.

§ 7

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleitung):

- dem künstlerischen Werkleiter (Intendant)
- dem kaufmännischen Werkleiter.

(2) Der jeweils eigene sowie der gemeinsame Verantwortungsbereich ergeben sich aus den mit der Werkleitung bestehenden Dienstverträgen bzw. der Dienstanweisung für die Werkleitung. In dem gemeinsamen Verantwortungsbereich haben sich der künstlerische Werkleiter und der kaufmännische Werkleiter um einvernehmliche Lösungen zu bemühen. Kommt ausnahmsweise keine Einigung zustande, so entscheidet die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorsitzende.

(3) ¹Die Werkleitung ist für die Erfüllung des künstlerischen Auftrags sowie für die wirtschaftliche Führung des Theaters Hof verantwortlich.

²Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Theaters Hof, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Betriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

³Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Theaters Hof einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. die wiederkehrenden Geschäfte, wie z.B. Werk- und Dienstverträge, Verträge über die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
4. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan und Vermögensplan), der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen, der Berichte über

die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher;

5. Stellung der Anträge zum Stellenplan und zur Stellenübersicht;
6. die Festlegung der Eintrittspreise und die Gestaltung des Abonnements sowie Abonnementbedingungen;
7. Entscheidungen nach § 3 Abs. 4 der Eigenbetriebssatzung;
8. Verträge mit den Besucherorganisationen;
9. Festlegung der Theaterferien;

wobei die Verbandsversammlung über die in Ziffern 6 - 9 genannten Vorgänge in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist. ⁴Hinsichtlich der Ziffern 6 - 9 kann die Verbandsversammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

(4) ¹Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Theaters Hof die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor und leitet diese dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig vorher zu. ²Die Verbandsversammlung soll ihr in Angelegenheiten des Theaters Hof die Möglichkeit zum Vortrag geben. ³Die Werkleiter können zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie zum Vortrag verpflichtet werden. ⁴Die Verpflichtung kann durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsitzenden ausgesprochen werden. ⁵Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(5) Der Spielplan ist der Verbandsversammlung im zweiten Quartal des Vorjahres vorzustellen.

§ 8

Berichtspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden jeweils zum 30. Dezember, 30. März, 30. Juni und 30. September des Jahres für die jeweiligen Berichtszeiträume 1. September - 30. November, 1. Dezember - 28. Februar, 1. März - 31. Mai und 1. Juni - 31. August schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes vorzulegen.

(2) ¹Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. ²Dies gilt auch, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig werden. ³Dem Verbandsvorsitzenden ist zudem auf Anforderung Auskunft über alle übrigen Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und die Entwürfe für den Jahresabschluss zuzuleiten.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) ¹Das Theater Hof ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. ²Es führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ³Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht. ⁴Das Rechnungswesen soll im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Hof GmbH erfolgen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten (= 28. Februar eines Jahres) nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 25 EBV).

(3) ¹Die Innenrevision obliegt dem Eigenbetrieb. ²Die örtliche Prüfung erfolgt durch die Verbandsversammlung, die sich eines geeigneten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt Hof des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hof bedienen kann. ³Die überörtliche Prüfung und die Abschlussprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband. ⁴Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

(4) Im Übrigen gilt die Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den nachstehenden Regelungen.

(2) ¹Der künstlerische und der kaufmännische Werkleiter haben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs das Vorschlagsrecht, insbesondere zu dem Stellenplan. ²Die Werkleiter sind Dienstvorgesetzte jeweils für das Personal in ihrem Zuständigkeitsbereich. Gleiches gilt für die Dienstaufsicht über das Personal.

(3) Folgende Personalangelegenheiten werden im Rahmen des Stellenplans entsprechend Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO auf die Werkleitung übertragen:

- (a) die Einstellung, Gagenfestsetzung, Verlängerung, Nichtverlängerung, Kündigung und die sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse des künstlerischen Personals (NV-Bühne);
- (b) die Einstellung, Eingruppierung, Verlängerung, Nichtverlängerung, Kündigung und die sonstigen Regelungen der Rechtsverhältnisse des nicht künstlerischen Personals;
- (c) vorübergehende Einstellung von Aushilfspersonal.

§ 11

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung; Kassenwesen

(1) Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachbereiche der Stadtverwaltung Hof nach Zustimmung der Stadt Hof gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

(2) ¹Das Kassenwesen erfolgt über eine gesonderte Kasse des Eigenbetriebes. ²Das Kassenwesen soll im Rahmen einer Geschäftsbesorgung durch die Stadtwerke Hof GmbH erfolgen.

§ 12

Vertretungsbefugnis, Verpflichtungserklärungen

(1) Der künstlerische und der kaufmännische Werkleiter vertreten das Theater Hof nach außen gemeinsam und gleichberechtigt.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Betriebes "Theater Hof" übertragen.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Theater Hof".

(4) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Theaters Hof geht vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des nächsten Jahres.

§ 14

Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Verbandsversammlungsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 15

Mittelverwendung

(1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Auflösung, Wegfall der Aufgaben

Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei dem Zweckverband, der sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater vom 12. November 2007 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2/2008, Seite 28 ff) außer Kraft.

Hof, 4. November 2008

Zweckverband**Nordostoberfränkisches Städtebundtheater**

Dr. Harald F i c h t n e r

Verbandsvorsitzender

Oberbürgermeister

Nr. 12 - 1512.02 n - 3/08

**Zweckverband Nordostoberfränkisches
Städtebundtheater Hof;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof hat am 4. November 2008 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus Hof, Ludwigstr. 24 Zi.Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 9. Dezember 2008

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Nordostoberfränkisches
Städtebundtheater (Sitz: Hof)
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" für das Haushaltsjahr 2008 wird im
Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und
Ausgaben auf 4.003.180,00 €
und im
Vermögenshaushalt
in Einnahmen und
Ausgaben auf 1.111.180,00 €
festgesetzt.
2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Theater Hof" wird
 - a) für das "Rumpfwirtschaftsjahr 2008" vom 1. Januar 2008 bis 31. August 2008 im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 5.937.000,00 €
und
in den Aufwendungen mit 6.352.500,00 €
sowie
im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.500,00 €
festgesetzt.
 - b) für das Wirtschaftsjahr 2008/2009 vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 8.961.500,00 €
und
in den Aufwendungen mit 9.640.000,00 €
sowie
im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 15.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 1.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Hof, 4. November 2008

Zweckverband**"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"**

Dr. F i c h t n e r

Oberbürgermeister

Vorsitzender des Zweckverbandes

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/07

**Vollzug des KommZG;
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des
Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
für das Haushaltsjahr 2008**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg hat in der Sitzung am 10. Dezember 2007 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 13. November 2008 Nr. 12 - 1512.02 c - 2/08 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.400.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Verwaltung des Klinikums Coburg, Ketschendorfer Str. 33, Zimmer Nr. E 11, zur Einsicht auf.

Bayreuth, 10. Dezember 2008

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des
Zweckverbandes Krankenhausverband Coburg
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit § 10 der Verbandssatzung vom 4. Mai 1999, geändert durch Satzung vom 14. August 2001, erlässt der Krankenhausverband Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 1.443.980,00 €

in den Aufwendungen auf 1.443.980,00 €

davon Zuschussleistung der Träger:

- Personalwohnheime 1.130.510,00 €

- Kinderkrippe 86.770,00 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 2.436.000,00 €

in den Ausgaben auf 2.436.000,00 €

davon für nicht förderfähige

Tilgungsleistungen 36.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan wird auf 2.400.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums Coburg gGmbH wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird gemäß § 14 der Verbandssatzung vom 19. April 1999 für 2008 wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage zur

Deckung des Erfolgsplans 1.237.979,00 €

Investitionsumlage zur

Deckung des Vermögensplans 36.000,00 €

Die Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf den Landkreis Coburg und die Stadt Coburg erfolgt nach § 15 der Verbandssatzung vom 19. April 1999 je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Umlagekraft und nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Coburg, 1. Dezember 2008
Krankenhausverband Coburg
 Michael B u s c h
 Landrat

Nr. 12 - 1402 b - 1/07

**Verordnung zur Änderung des Gebiets
 der Stadt Pottenstein und
 des gemeindefreien Gebiets Waidacher Forst,
 beide Landkreis Bayreuth
 Vom 26. November 2008**

§ 1

In die Stadt Pottenstein werden aus dem gemeindefreien Gebiet Waidacher Forst umgegliedert:

die Flurstücke der Gemarkung Waidacher Forst	Fläche in m ²
12/2	6.164
12/3	140
23	1.171

§ 2

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 1000, Gemarkung Leienfels, des Vermessungsamts Bayreuth vom 22. Oktober 2007 ausgewiesen. Die Karte liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bayreuth, 26. November 2008
Regierung von Oberfranken
 Wilhelm W e n n i n g
 Regierungspräsident

Schulen

Nr. 44 - 1444.01.1

**Änderung der Verbandssatzung
 des Zweckverbandes Gymnasien
 Stadt und Landkreis Bamberg
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 17. November 2008 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 2. Dezember 2008
Regierung von Oberfranken
 Dr. B r o s i g
 Abteilungsdirektor

Auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg vom 30. September 1999, bekannt gemacht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 20. Oktober 1999, wird wie folgt geändert:

- § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und erteilt gleichzeitig die Entlastung.
- § 20 Abs. 5 (Entlastung nach der überörtlichen Rechnungsprüfung) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, 17. November 2008
**Zweckverband Gymnasien
 Stadt und Landkreis Bamberg**
 Andreas S t a r k e
 Vorstandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01

**Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof;
Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes
Stadt und Landkreis Hof
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 24. November 2008 die 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung beschlossen. Diese wird gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Dezember 2008
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 15 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 19. Juli 2007, wird in § 3 wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) An der Wiegeeinrichtung am Silberberg werden für Kleinanlieferungsmengen folgende Gebühren erhoben:

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hof, 25. November 2008
**Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof**
H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 52 - 4437

**Bekanntmachung zur Europäischen
Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines
Ordnungsrahmens für Maßnahmen der
Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);
Information und Anhörung der Öffentlichkeit
zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen**

Gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete zu informieren und anzuhören (Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in Artikel 71 b Bayerisches Wassergesetz). Bis zum 22. Dezember 2008 sind Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich zu machen. Die Anhörung soll gewährleisten, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung angemessen berücksichtigt werden.

Das Verfahren und der Ablauf der Anhörung in Bayern sowie insbesondere die Möglichkeiten, Stellungnahmen abzugeben, werden in einer Begleitschrift näher erläutert.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (die Anhörungsdokumente) sowie die Begleitschrift liegen vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:

Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Auslegung im Vorzimmer des Bereichs 5
Zi.Nr. H 505

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Die Anhörungsdokumente werden darüber hinaus auch bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern in Bayern ausgelegt. Im Regierungsbezirk Oberfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter **Hof**, Jahnstr. 4 in 95030 Hof und **Kronach**, Kulmbacher Str. 15 in 96317 Kronach

Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 30. Juni 2009 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Stellungnahmen können auch über das Internet unter www.wrrl.bayern.de/anhoerung bis zum 30. Juni 2009 abgegeben werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben.

Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme fertig gestellt und bis zum 22. Dezember 2009 veröffentlicht. In der endgültigen Fassung der Bewirtschaftungspläne 2009 werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Bayreuth, 10. Dezember 2008

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l

Abteilungsdirektor

Nr. 52 - 4437

Bekanntmachung zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Anhörung zum Umweltbericht über den Entwurf des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe gemäß §14 b UVPG

Für die Maßnahmenprogramme zur Wasserrahmenrichtlinie ist nach § 14 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforder-

lich. Die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) hat zum Entwurf des Maßnahmenprogramms Elbe einen Umweltbericht erstellt.

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für das Deutsche Elbegebiet sowie ein Begleittext der FGG Elbe liegen vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 bei den Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zum Umweltbericht bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:

Regierung von Oberfranken

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Auslegung im Vorzimmer des Bereichs 5

Zi.Nr. H 505

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Der Umweltbericht der FGG Elbe wird darüber hinaus auch bei den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern ausgelegt. Im Regierungsbezirk Oberfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter **Hof**, Jahnstr. 4 in 95030 Hof und

Kronach, Kulmbacher Str. 15 in 96317 Kronach

Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten bis zum 30. Juni 2009 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Bayreuth, 10. Dezember 2008

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l

Abteilungsdirektor

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 02/08 - 13

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 2. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 22. Januar 2009, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Dezember 2008

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

- **EU-Förderung für Deutsch-Tschechische Fußballschule**

Die Deutsch-Tschechische Fußballschule mit Sitz in Rehau erhielt für ihr Projekt "1 + 1 = 3 – neue Wege nach Europa" europäische Fördermittel in Höhe von 503.896 € aus dem Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Regierungspräsident Wilhelm Wenning konnte am 2. Dezember 2008 den Zuwendungsbescheid an den vertretungsberechtigten Vorstand der Deutsch-Tschechischen Fußballschule, Gerald Prell, überreichen. Das Projekt der Fußballschule ordnet sich in die Vorgaben des Ziel 3-Programms zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern-Tschechische Republik 2007 - 2013 (INTERREG IV) ein.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Ich freue mich, dass mit dem INTERREG IV-Programm europäische Mittel für eine so sinnvolle Einrichtung wie die Fußballschule zur Verfügung gestellt werden können. Kaum etwas dient dem Zusammenwachsen der Staaten in einem vereinten Europa mehr als persönliche Kontakte von Kindern und Jugendlichen. Dies fördert das gegenseitige Verständnis, baut Barrieren ab und ist in diesem Fall beim gemeinsamen Fußballspiel auch noch mit viel Spaß für alle Beteiligten verbunden."

Gerald Prell: "Ich bin sehr dankbar, für die Unterstützung durch die EU und die Regierung von Oberfranken und danke im Namen der Deutsch-Tschechischen Fußballschule für die jahrelange enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit."

Die Deutsch-Tschechische Fußballschule ist ein europaweit einmaliges Projekt der Talentförderung. Deutsche und tschechische Kinder trainieren gemeinsam Fußball und besuchen daneben einen Sprachkurs. Auf diese Weise fördern sie nicht nur ihr Fußballtalent, sondern lernen gleichzeitig Sprache und Kultur des Nachbarlandes kennen. Bekannt ist die Deutsch-Tschechische Fußballschule insbesondere auch durch die seit 2004 jährlich ausgerichtete "Mini-EM". Bei diesem Turnier treffen Nachwuchsmannschaften namhafter Clubs aus ganz Europa aufeinander. 2009 wird das Turnier zum 6. Mal stattfinden. Erstmals werden dazu europäische Top-Clubs wie Manchester United und der AC Mailand im oberfränkischen Rehau erwartet.

Das geförderte Projekt "1 + 1 = 3 – neue Wege nach Europa" beinhaltet z.B. mehrtägige Camps, die abwechselnd in Deutschland und Tschechien stattfinden. Dabei wird intensiver Sprach-

und Sportunterricht geboten. Ziel ist es, einen möglichst intensiven und nachhaltigen Austausch zwischen den jugendlichen Teilnehmern im Alter von 7 bis 13 Jahren zu erreichen. Dazu werden die Teilnehmer etwa in gemischt-nationalen Zimmern untergebracht. Gemeinsame Deutsch- und Tschechischkurse stärken die Sprachkompetenz der Kinder. Das Projekt wird auch durch den Europäischen Fußballverband (UEFA) sowie die Oberfrankenstiftung unterstützt.

- **Förderpreis "Kommunale Seniorenpolitik"**

Die Städte Bayreuth, Coburg und Rödentel (Landkreis Coburg) wurden am 24. November 2008 in der Residenz München von Frau Sozialministerin Haderthauer mit dem Förderpreis des bayerischen Sozialministeriums für "Kommunale Seniorenpolitik" ausgezeichnet. "Die drei oberfränkischen Städte wurden bei dem Festakt für die hervorragende Planung und Umsetzung ihrer seniorenpolitischen Gesamtkonzepte gewürdigt. Zu diesem Erfolg gratuliere ich den Preisträgern herzlich. Damit erfährt das große Engagement aller Akteure vor Ort die verdiente Würdigung", betonte Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Den Förderpreis hatte das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf der Grundlage von fachlichen Eckpunkten und Handlungsempfehlungen für die Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Gesamtkonzepte für die Kategorie "Landkreise und kreisfreie Städte" sowie für die Kategorie "Kreisangehörige Städte und Gemeinden" ausgeschrieben. Der Förderpreis war mit Preisgeldern in Höhe von 10.000 € für den ersten Preis, mit 7.000 € für den zweiten Preis und mit 5.000 € für den dritten Preis in jeder Kategorie verbunden.

Der *Stadt Coburg* (1. Preisträger unter den kreisfreien Städten) ist es nach Auffassung der Jury in hervorragender Weise gelungen, eine wissenschaftlich fundierte und kontinuierliche Altenhilfepflegeplanung und eine konzeptionell sehr klare kommunale Entwicklungsplanung in fast alle Handlungsfelder des neuen Konzeptes der "Kommunalen Seniorenpolitik" tatsächlich und praktisch umzusetzen. Der Weg der Stadt Coburg -von der Planung über Maßnahmeempfehlungen bis zur Realisierung- ist dabei trotz oder wegen der sehr gründlichen Planungsgrundlagen nicht starr geblieben, sondern als moderner, lebendiger und dynamischer Prozess zu erkennen und zu bewerten. Die Stadt Coburg erhielt dafür ein Preisgeld von 10.000 €

Die *Stadt Bayreuth* (2. Preisträger unter den kreisfreien Städten) hat für die Jurymitglieder sowohl durch ihr zentrales und kommunales "Seniorenamt" -mit der Rarität einer hauptamtlichen Seniorenbeauftragten- als auch durch einen kontinuierlich erarbeiteten "Seniorenplan" auf der Grundlage einer fundierten Altenhilfeplanung ein auszeichnungswürdiges Steuerungsinstrument geschaffen. Damit wurde in hervorragender Weise das Klima für die Mitwirkung der Betroffenen, für eine engagierte Bürgerbeteiligung und für die Bündelung verschiedener interner und externer Fachstellen intensiviert und verbessert. Die Stadt Bayreuth erhielt dafür ein Preisgeld von 7.000 €.

Die *Stadt Rödenthal* (1. Preisträger unter den kreisangehörigen Städten) hat es in ausgezeichneter Weise verstanden, viele innovative und fachlich qualifizierte Dienste und modellhafte Projekte der offenen Seniorenarbeit zu planen, unterstützen und zu fördern. Diese orientieren sich am tatsächlichen und praktischen Bedarf und an den verschiedensten Bedürfnissen der Senioren in der Kommune. Durch breitgefächerte und generationenübergreifende, offene und öffentlichkeitswirksame Angebote, die sich in das Alltagsleben und die Normalität der Senioren einfügen, ist es gelungen, "Schwellenängste" abzubauen sowie die Mitwirkung und Aktivierung der Betroffenen zu erhöhen. Die Stadt Rödenthal erhielt dafür ein Preisgeld von 5.000 €.

Voraussetzung für die Umsetzung der Handlungsfelder war und ist -neben der breiten kommunalpolitischen Unterstützung- die intensive Zusammenarbeit und Vernetzung, die kontinuierliche Mitwirkung aller vorhandenen institutionellen und privaten, medizinischen, altenhilfefachlichen und pflegerischen Ressourcen und die konkrete Einbindung der Betroffenen sowie die Schaffung eines durchgängig barrierefreien und seniorenfreundlichen öffentlichen Raumes.

• **Umweltpakt Bayern**

Regierungspräsident Wilhelm Wenning handigte am 28. November 2008 in seinen Amtsräumen den jüngsten oberfränkischen Teilnehmern am Umweltpakt Bayern Urkunden aus.

Sieben Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen haben sich durch besondere freiwillige Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes für die Teilnahme am Umweltpakt Bayern qualifiziert, der nun schon seit 13 Jahren von der Bayerischen Staatsregierung und der bayerischen Wirtschaft gepflegt wird. 580 oberfränkische Betriebe gehören inzwischen dazu, in ganz Bayern sind es über 5.000.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Zunehmend wird erkannt, dass umweltbewusstes

Management nicht nur zu einer systematischen Erfassung und Verringerung der Umweltauswirkungen des Betriebes führt, sondern immer auch eine Kostensenkung oder Entlastung für das Unternehmen bedeutet. In weiten Kreisen der Bevölkerung ist ein deutlicher Bewusstseins- und Wertewandel hin zu ökologischen Lösungen festzustellen. Eine umweltorientierte Wirtschaftsweise der Betriebe wird deshalb vom Kunden als selbstverständlicher Standard vorausgesetzt und honoriert. Die Zugehörigkeit zum Umweltpakt Bayern ist daher nicht nur für die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen ein Gewinn, sondern auch ein Aushängeschild für ihr anspruchsvolles und kundenorientiertes Niveau."

Häufig amortisieren sich die erforderlichen Umweltinvestitionen bereits im ersten Jahr. Die Einsparpotenziale sind unabhängig von der Branchenzugehörigkeit des Betriebes und auch nicht auf eine bestimmte Unternehmensgröße beschränkt.

Die Spanne der Unternehmen, die diesmal ihre Urkunde erhalten, reicht von der Anwaltskanzlei bis zum kommunalen Abfallwirtschaftsunternehmen:

Kanzlei Mönius & Partner	Forchheim
Hermann Koch GmbH	Coburg
Gerber Kunststofftechnik GmbH	Weismain
helsatech GmbH	Gefrees
Hotel Alexandersbad	Bad Alexandersbad
Aparthotel Frankenwald	Steinwiesen
Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	Dörfles-Esbach

• **Bauen**

Bayerisches Städtebauförderungsprogramm 2008; Regierung von Oberfranken bewilligt knapp 8 Mio. € Zuschüsse für die Stadt- und Ortssanierung in Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat im Programmjahr 2008 rund 8 Mio. € Zuschüsse aus dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm 2008 bewilligt. Die Zuwendungen wurden aus dem vom Bayerischen Landtag beschlossenen Bayerischen Staatshaushalt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern bereitgestellt.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Mit diesen Fördermitteln konnten wir in 45 oberfränkischen Gemeinden städtebauliche Investitionen in Höhe von rund 13,5 Mio. € finanzieren. Zum einen haben wir damit städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen vorbereitet, um diese dann in den Spezialprogrammen des Bundes und der EU durchführen zu können. Zum anderen setzen wir in Oberfranken einen besonderen Förderschwerpunkt bei kleineren Kommunen im

ländlichen Raum mit einem überschaubaren Erneuerungsbedarf."

Im Rahmen des Bayerischen Programms 2008 erhielt Oberfranken zusätzlich rund 2,3 Mio. € aus dem Sonderprogramm "Zukunft Bayern 2020" insbesondere für Impulse bei der Revitalisierung gewerblich-industrieller Liegenschaften und zur umweltfreundlichen Energieversorgung im ländlichen Raum.

Außerdem wurden 1,8 Mio. € aus dem einmaligen "Sonderprogramm zur schnelleren Abfinanzierung im Bereich staatlicher Förderung" für Oberfranken bereitgestellt und bewilligt. "Vor wenigen Tagen erhielten wir auch noch eine Sonderzuteilung für Oberfranken in Höhe von 300.000 €, so dass durch diese zusätzlichen Mittel das Bayerische Städtebauförderungsprogramm wesentlich höher ausfiel als in den vergangenen Jahren", freut sich Regierungspräsident Wenning.

In dem seit 1974 bestehenden Bayerischen Städtebauförderungsprogramm sind bisher insgesamt rund 138 Mio. € Landesmittel in 150 Kommunen in Oberfranken geflossen.

Der Regierungspräsident betonte, dass das Bayerische Städtebauförderungsprogramm eine notwendige und effiziente Ergänzung der Bund/Länder- und EU-Programme ist: "Mit dem Bayerischen Programm lösen wir insbesondere oberfränkische Probleme im Städtebau, wie beispielsweise die Wiedernutzung brach gefallener Flächen und leerstehender Gebäude, die Steigerung der Energieeffizienz im Baubestand sowie vor allem die nachhaltige Erneuerung unseres baulichen Erbes."

Die Städtebauförderung befasst sich nicht nur mit Stadterneuerung, sie ist auch ein wichtiges Konjunkturprogramm. Von ihr geht eine hohe Anstoßwirkung für weitere Investitionen aus. "Der Einsatz eines Euro an staatlichen Fördermitteln zieht etwa acht weitere Euro an öffentlichen und privaten Investitionen nach sich. Damit leistet die Städtebauförderung insbesondere auch einen wertvollen Beitrag für den örtlichen Arbeitsmarkt. Dies ist vor allem dort von großer Bedeutung, wo strukturell bedingt Bevölkerung und Betriebe abwandern sowie höhere Arbeitslosigkeit als anderswo herrscht", so Wenning.

Besonders hervorzuheben sind folgende Maßnahmen

im Landkreis Lichtenfels

- Neuordnung der Bahnhofstraße als Verbindung zwischen Stadtzentrum und Thermalbereich in Bad Staffelstein

im Landkreis Kronach

- Abbruch von Gewerbebrachen in Weißenbrunn und Ludwigstadt

- Interkommunales Entwicklungskonzept der Gemeinden Nordhalben, Steinwiesen, Wallenfels.

im Landkreis Coburg

- Architektenwettbewerb zum Umbau der ehem. Volksschule in Weitramsdorf-Weidach für die künftige Nutzung durch die FH Hohenfels
- Sanierung und Umbau eines ehem. Pfarrhauses in Sonnefeld zu einem Bürgerhaus

im Landkreis Kulmbach:

- Neugestaltung eines Platzes am Neuensorger Weg in Marktkeugast
- Gestaltung der neuen Ortsmitte mit Gemeindehaus in Neuenmarkt

im Landkreis Bayreuth:

- Umbau eines denkmalgeschützten Gebäudes zum Museum "Hummelstuben" in Hummeltal
- Neugestaltung des Umfeldes des Kurhauses im Luftkurort Bischofsgrün

im Landkreis Bamberg

- Neugestaltung des Kirchplatzes in Kemmern
- Altstadtsanierung Schlüsselfeld, Abschluss des Teilabschnittes "Südstadt", der kompletten Marienstraße, Schlüsselberger Straße und der Dotzlerstraße.

im Landkreis Forchheim

- Neuer Ortsmittelpunkt im Bereich des Kirchenumfeldes in Obertrubach, der für unterschiedliche Veranstaltungen und Feste nutzbar sein wird.

im Landkreis Hof

- Neugestaltung der Ortsmitte Köditz
- Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes durch die Stadt Helmbrechts

im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

- Neue Ortsmitte Nagel, 1. Bauabschnitt

Regierungspräsident Wilhelm Wenning überreichte rund 2 Mio. € Fördergelder

Ein vorzeitiges Weihnachtsgeschenk überreichte Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning Ende November an die Stadt Bamberg. Bewilligungsbescheide über 1.986.500 € Fördergelder übergab er an einen hocheifreuten Oberbürgermeister Andreas Starke. Fördermittel in Höhe von 1,034 Mio. € fließen aus dem Bund/Länder-Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt und Ortsteilzentren" in die Sanierung und Modernisierung des Objektes Untere Königstraße 6 und 8 im Sanierungsgebiet "Bamberg-Mitte" und die Sanierung und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses Untere Königstraße 10 (jeweils 300.000 €). Städtebaufördermittel gab es ebenfalls für den Umbau und die Sanierung des ehemaligen "Wörlehaus" in der Oberen Königstraße 4 in Höhe von 146.000 €

Im Sandgebiet wurden für die Sanierung und den Umbau des Wohn- und Geschäftsgebäudes Untere Sandstraße 20 rund 288.000 € bewilligt. Für den Umbau des ehemaligen Stadtbades in Bamberg zur Touristinformation, fließen Mittel aus dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm 2008 in Höhe von 952.500 €.

"Nicht nur in Zeiten knapper Kassen ist dies ein hochwillkommenes Geschenk", so Oberbürgermeister Andreas Starke. "Die Unterstützung der Bautätigkeit sei zudem ein wichtiger Faktor für die Lebensfähigkeit der Handwerksunternehmen in Bamberg. Dies schaffe Ausbildungsplätze und belebe die Wirtschaft", so Starke.

Buchpräsentation "Aktuelle Architektur in Oberfranken"

Regierungspräsident Wilhelm Wenning, Regierungspräsident a.D. Hans Angerer und der Architekturjournalist und Autor des Bundes Deutscher Architekten (BDA) Enrico Santifaller stellten am 10. Dezember 2008 im Landratsaal der Regierung von Oberfranken den Architektenführer "Aktuelle Architektur in Oberfranken" vor.

"Baukultur ist die Sprache einer Region und schafft Heimat für die dort Lebenden", sagte Regierungspräsident Wilhelm Wenning bei der Vorstellung des Buches, das Gebäude der unterschiedlichsten Typen, Platzgestaltungen und Stadtplanungen aufzeigt.

50 Beispiele zeitgenössischer Architektur wurden nach einer öffentlichen Ausschreibung durch eine überregionale Fachjury, der unter anderem der ehemalige Regierungspräsident und geschäftsführende Vorsitzende von Oberfranken Offensiv, Hans Angerer, angehörte, aus 139 eingereichten Vorschlägen ausgewählt.

"Darunter sind auch 29 Projekte von 23 oberfränkischen Architekturbüros, die im Buch auf jeweils einer Doppelseite vorgestellt werden", betonte Marion Resch-Heckel, Architektin BDA und Leiterin des Bereiches Planung und Bau an der Regierung von Oberfranken. Bereichert wird das Buch durch Regionenportraits mit wunderschönen Landschaftsaufnahmen und interessanten Artikeln zu Sonderthemen wie Stadtumbau-West und Lichtdesign in Oberfranken.

Peter Kuchenreuther, Architekt und Mitglied im Landesvorstand des BDA Bayern aus Marktredwitz, erklärte, dass die Präsentation des Architektenführers nicht das Ende einer Arbeit darstelle, sondern dieses Werk ein Ausblick sei. "Wir wollen die Gedanken, die wir haben, der Bevölkerung näherbringen und mit bunten Bildern die Lust an der Architektur wecken." Durch die Aufbereitung des Architekturjournalisten Santifaller soll sich der architektonische Laie angesprochen fühlen.

Zu dem Projekt der "Initiative Baukunst in Oberfranken", ein Zusammenschluss der Regierung von Oberfranken, dem Bund Deutscher Architekten - Landesverband Bayern und Oberfranken Offensiv-Zukunft Forum Oberfranken, wird eine Wanderausstellung konzipiert, die im März 2009 in der Regierung von Oberfranken eröffnet werden soll.

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten - Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- viermal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an. Fachberater beantworten Fragen zum barrierefreien Planen und Bauen sowie zur öffentlichen Förderung und zu Wohnformen im Alter.

Der nächste Beratungstermin findet statt am 4. Februar 2009, 16:30 bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken Besprechungszimmer Präsidium Zi.Nr. L 106 Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Tel. 0921/604-1215

Weitere Beratungstermine: 6. Mai, 5. August und 4. November 2009

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Marianne Bendl unter Telefon 089/139880-31 (Mo. bis Do. 08:00 bis 13:00 Uhr).

• **Schule**

Oberfränkische Mathematik-Meisterschaft der 4. Klassen der Volksschulen - Siegerehrung am 10. Dezember 2008

Am 10. Dezember 2008 wurde in der Luitpold-Volksschule in Bayreuth die dritte Runde der Oberfränkischen Mathematik-Meisterschaft 2008 für die 4. Klassen der Grundschulen ausgetragen. Dabei nahmen 23 Kinder aus fast allen oberfränkischen Schulamtsbezirken teil, die sich in den beiden Runden zuvor als die besten Schülerinnen und Schüler ihrer Schule und ihres Schulamtsbereiches qualifiziert hatten. Die Ehrung und die Vergabe der Preise sowie der Teilnahme- bzw. Siegerurkunden nahm Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin vor.

Im Wissenschaftsjahr der Mathematik 2008 wird diese Meisterschaft im Bayreuther Raum bereits zum siebten Mal ausgetragen, seit 2007 auch für alle Schülerinnen und Schüler der 4. Jahrgangsstufen in ganz Oberfranken. Mittlerweile kooperieren auch die Regierungsbezirke Mittel- und Unterfranken, in denen dieser Wettbewerb zur selben Zeit und mit denselben Aufgaben veranstaltet wird.

Mit der Mathematik-Meisterschaft soll begabten Kindern durch die Bearbeitung kniffliger Aufgaben ein Bewährungsfeld als Herausforderung geboten werden und das Fach Mathematik in

das öffentliche Interesse gerückt werden. Daneben werden den Schulen Anregungen für interessante Aufgabenstellungen zur Qualitätssteigerung des Mathematikunterrichts gegeben.

Buchbesprechungen

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 36. Ergänzungslieferung inkl. Jahresplaner, 58,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bauer/Hundmeyer: **Kindertagesbetreuung in Bayern**, 87. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 44,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Meyer: **Schulfinanzierung in Bayern**, 29. Ergänzungslieferung, Grundkurs Schulrecht III, 42,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 43. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM, 62,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 109. Ergänzungslieferung, 47,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 39. Auflage, 79,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kiesl/Stahl: **Das Schulrecht in Bayern**, 138. Ergänzungslieferung, 36,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 59. Auflage, 46,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 66. Ergänzungslieferung, 53,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 81. Auflage, 79,30 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 119. Ergänzungslieferung, 40,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ruge/Rabe/Krömer: **Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst 2008, Die wichtigsten Stichwörter von A - Z**, 39,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Betreuungsgesetz, 44. Ergänzungslieferung, 97,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Müller-Grüne: **Anwaltsstrategien im Verwaltungsprozess, Klagevorbereitung, Verfahren in erster Instanz, Berufungsverfahren**, 19,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dillmann: **Allgemeines Sozialverwaltungsrecht und Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens**, 24,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Reichardt: **Wirtschaftlichkeitsrechnung in der öffentlichen Verwaltung**, 22,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern, 113. Ergänzungslieferung, Band 1 - 3 und CD, 74,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Jäde: **Bauaufsichtliche Maßnahmen, Beseitigungsanordnung - Nutzungsuntersagung - Einstellung von Arbeiten**, 3. Auflage, 25,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart